



Versorgungsrecht – Wissenswertes zum Ruhegehalt für Lehrerinnen und Lehrer

Willi Detemple, Vorsitzender des großen Bezirksverbandes Koblenz, freute sich, dass trotz "wunderschönen" Wetters Kolleginnen und Kollegen zahlreich in der Julius-Wegeler-Schule in Koblenz erschienen waren. Es war ihm gelungen, mit Gerhard Peifer einen äußerst kompetenten Referenten zu gewinnen, der einen Einblick in die Grundlagen des aktuellen Versorgungsrechtes gab und die zahlreichen Zwischenfragen der Anwesenden umfassend beantwortete.

Gerhard Peifer ist im Philologenverband zuständig für Beamtenrecht und Besoldung und darüber hinaus Vorsitzender des Bezirkspersonalrates Gymnasien bei der ADD Trier. Das Thema „Versorgungsrecht“ sei „ab einem gewissen Alter besonders interessant“, so Willi Detemple, es seien allerdings auch erfreulich viele jüngere Kolleginnen und Kollegen gekommen. Diese, so Gerhard Peifer, könnten und sollten für ihr Alter privat vorsorgen, da die Versorgungslücke zwischen dem letzten Einkommen im aktiven Dienst und dem Ruhegehalt sonst deutliche Einschränkungen des Lebensstils verlange. Da Beurlaubungen und Phasen der Teilzeit-Beschäftigung außerdem großen Einfluss auf das spätere Ruhegehalt hätten, sei es sinnvoll, darüber früh informiert zu sein.

Besonders betonte Gerhard Peifer mehrmals, dass die Rechtslage zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand entscheidend sei. Da das Versorgungsrecht in Entwicklung sei, könne es sich in einigen Jahren anders darstellen. Insbesondere die Föderalismusreform habe hier dazu beigetragen, dass jedes Bundesland eigene Regelungen treffen könne.

Grundlegend hat einen **Anspruch auf Pension** nur, wer auf Lebenszeit verbeamtet ist und eine Wartezeit von 5 Jahren absolviert hat. Für die Wartezeit von 5 Jahren – wie auch bei der Berechnung des Ruhegehaltssatzes – gilt, dass Phasen der Teilzeitbeschäftigung nur anteilig und Beurlaubungen gar nicht angerechnet werden. Bei den Arten der Versorgung gibt es das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenversorgung und das Unfallruhegehalt (siehe Infokasten „**Versorgungsarten**“). Der **Ruhegehaltssatz** erhöht sich derzeit mit jedem „ruhegehaltsfähigem Dienstjahr“ um 1,79375 %. Deswegen ist es wichtig, möglichst viele dieser anrechenbaren Dienstjahre anzusammeln. Um den Höchstsatz von 71,75 % zu erreichen, braucht man mittlerweile 40 ruhegehaltsfähige Dienstjahre (vgl. Infokasten „**Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten**“).

Die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge errechnen sich aus dem Ruhegehaltssatz bezogen auf das Grundgehalt des letzten Amtes, sofern es mindestens zwei Jahre bezogen wurde. Dazu kommen evtl. der Familienzuschlag, ruhegehaltsfähige Stellenzulagen z.B. die Zulage für stellvertretende Schulleiter, der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags und Zuschläge für Kindererziehungszeiten sowie Pflegezeiten. Da

eine Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubungen in den Ruhegehaltssatz eingehen, ist immer das Grundgehalt für eine Vollzeitbeschäftigung die Bezugsgröße für die Pension.

Der Ruhegehaltssatz kann sich durch „Versorgungsabschläge“ verringern. Diese werden abgezogen, wenn die Beamtin / der Beamte vorzeitig aus dem Dienst ausscheidet (vgl. Infokasten „**Versorgungsabschläge**“). Da für die Versorgungsabschläge die gesetzliche Altersgrenze von großer Bedeutung ist, entspann sich hier eine intensive Diskussion um die vorgesehene Verlängerung der Lebensarbeitszeit (vgl. vlbs-aktuell 2012-06 / 07, Titelseite). Gerhard Peifer ging davon aus, dass bereits abgeschlossene Verträge zur Altersteilzeit gültig bleiben und nicht von dem Herausschieben der Altersgrenze betroffen sein werden, da dort „Vertrauensschutz“ bestehen sollte. Bei neuen Verträgen sei allerdings davon auszugehen, dass mögliche Änderungen durch Formulierungen im Vertrag antizipiert würden.

Auf besonderes Interesse stieß bei den anwesenden Kolleginnen und Kollegen, inwieweit **Rentenansprüche** auf Ruhegehälter angerechnet werden. Gerade im Bereich der berufsbildenden Schulen gibt es ja eine beträchtliche Zahl von Lehrkräften, die bereits Rentenansprüche in einer früheren Tätigkeit erworben haben. Die Rente werde auf keinen Fall gekürzt, weil hier Ansprüche erworben wurden, so Gerhard Peifer. Da es sich aber beim Ruhegehalt grundsätzlich um eine „amtsangemessene Alimentation“ handele, die der Dienstherr der Beamtin bzw. dem Beamten zahle, auch wenn diese / dieser keine Dienste mehr erbringe, kann diese Alimentation gekürzt werden. Allerdings erfolgt eine Verrechnung erst dann, wenn die Höchstgrenze der theoretische erreichbaren Maximalversorgung erreicht wird. Auch andere Einnahmen werden in gleicher Weise auf das Ruhegehalt angerechnet, allerdings nur bis zum 65. Lebensjahr. Danach werden nur noch Erwerbseinkommen aus dem öffentlichen Dienst berücksichtigt.

Zum Abschluss seines Vortrages wies Gerhard Peifer nachdrücklich darauf hin, dass viele Deutsche falsch versichert seien. Junge Beamtinnen und Beamte sollten besonders darauf achten, sich gegen Dienstunfähigkeit – auch die begrenzte Dienstfähigkeit – zu versichern, eine Versicherung gegen Berufsunfähigkeit – ein Begriff aus dem Rentenrecht – sei hier nicht ausreichend. Wichtig sei auch, dass im Versicherungsvertrag festgehalten sei, dass der Versicherungsfall eintreten, wenn die Schulbehörde die Dienstunfähigkeit feststelle und keine weiteren Gutachten notwendig seien, berichtete der Referent aus seiner Erfahrung als Bezirkspersonalrat.

Willi Detemple dankte dem Referenten für seinen interessanten und aufschlussreichen Vortrag mit einem Weinpräsent von der Mosel, die Kolleginnen und Kollegen unterstützten dies mit lebhaftem Applaus. Ein besonderes Dankeschön des Bezirksverbandsvorsitzenden ging auch an Heidi Bonni, die die Organisation vor Ort übernommen hatte. **(Hildegard Küper / vlbs-aktuell)**